

JÖRN – Das Förderkonzept der Süwag Energie AG und ihrer Tochterunternehmen

Stand: Juli 2020



Wir über uns

Die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen sehen in der Energiewende vor Ort eine Gemeinschaftsaufgabe: Alle Akteure müssen ihre Stärken ins Spiel bringen. Deshalb arbeiten wir eng mit Landkreisen, Kommunen und den Bürgern zusammen und bringen unsere multiregionale Erfahrung, Stärke und Kompetenz ein. Unsere Strategie „grüner, kommunaler und digitaler“ ist die Basis dafür. Mit viel Energie engagieren wir uns jährlich in unseren Regionen gemäß unseres Leitsatzes „Meine Kraft vor Ort“.

1) Förderung

a) Sponsoring

Im Rahmen eines Sponsorings unterstützen die Süwag Energie AG oder ihre Tochterunternehmen freiwillig Vereine, Veranstaltungen, Institutionen und Einrichtungen mit Geld- oder Sachmitteln sowie Dienstleistungen. Im Unterschied zu einer Spende ist mit dem Sponsoring stets eine Gegenleistung verbunden. Gegenleistungen im Rahmen des Sponsorings sind das positive, öffentlichkeitswirksame Darstellen des Namens und/oder des Sponsors etwa im Rahmen von Bannerwerbung bei Sportveranstaltungen oder Abdruck in Veranstaltungsprospekten etc.

Die Einzelheiten des Sponsorings, also die Leistungen der Süwag Energie AG und/oder ihrer Tochterunternehmen und die jeweilige Gegenleistung des Gesponserten, werden schriftlich festgehalten.

Die Förderung muss für die Öffentlichkeit (z.B. Logoabdruck, etc.) deutlich erkennbar gemacht werden. Art und Umfang der jeweiligen Partnerschaft werden transparent benannt und angemessen kommuniziert.

b) Spende

Eine Spende ist eine freiwillige einmalige oder regelmäßige Leistung, ohne Gegenleistung. Aus steuerlichen Gründen muss eine Spendenquittung von dem Spendenempfänger eingereicht werden.

Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Anlage Datenschutzbestimmungen der Süwag Energie AG am Ende des zu stellenden Online-Förderantrags.



2) Förderkriterien – „JÖRN“

Die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen prüfen alle Förderanträge von Projekten, Initiativen und Maßnahmen nach eigenen Kriterien. Fördermaßnahmen müssen dem Förderkonzept „JÖRN“ entsprechen:

- J**ugend: **Perspektive. Partizipation. Förderung**
Ökologie: **Verantwortung. Umweltschutz. Klimaschutz.**
Regional: **Lokal. Von hier. Erlebbar.**
Nachhaltig: **Zukunftsorientiert. Langfristig. Von Vertrauen geprägt.**

Förderfähig nach diesem Konzept sind Vereine, Institutionen und sonstige Einrichtungen in den Regionen, in denen die Süwag Energie AG oder eines ihrer Tochterunternehmen aktiv ist und Aktivitäten aufbaut.

Gefördert werden Projekte, Initiativen und Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- Teamsport
- Bildung
- Soziales
- Umwelt (Klimaschutz und Umweltschutz)
- Kunst und Kultur
- und Jubiläen, die durch 25 teilbar sind

Generell nicht gefördert werden Projekte oder Maßnahmen, die einem oder mehreren der zuvor genannten Bereiche widersprechen, z.B. Projekte mit Gefährdungspotential für die Umwelt (hoher, unnötiger und daher klimaschädlicher Energiebedarf und dergl.). Ebenfalls erfolgt kein Süwag-Logoabdruck auf externen Fahrzeugen.

Von einer Förderung sind weiterhin von vornherein ausgeschlossen:

- Politische Verbände, Organisationen und Parteien
- Alternative religiöse Gruppen
- Kampfsportarten
- Schützenvereine
- Motorsportvereine (mit Ausnahme von z.B. Elektro-Varianten)

3) Auswahl

Die Entscheidung, ob ein Projekt gefördert wird oder nicht, treffen die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen freiwillig und unabhängig. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Süwag Energie AG oder das jeweilige Tochterunternehmen behalten sich daher vor, Förderanträge ohne weitere Begründung abzulehnen, auch wenn die hier aufgestellten Kriterien erfüllt sind.



4) Weitere Voraussetzungen

a) Dokumentation

Um den Erfolg des Projektes einschätzen zu können, ist weiter erforderlich, dass die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen eine möglichst genaue Beschreibung des Projektes und dessen Ziele erhält.

b) Einmalig und unabhängig

Die Förderung erfolgt i.d.R. für jedes Projekt bzw. Verein oder Abteilung nur einmal pro Jahr bzw. Saison. Grundsätzlich ist die Süwag an nachhaltigen Förderungen und einer langfristigen Partnerschaft interessiert. Ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht.

c) Anforderung und Rücksendung von Bannern und Logovorlagen

Die vereinbarten Gegenleistungen wie z.B. Banner oder Logovorlagen müssen mindestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Süwag Energie AG angefragt werden. Die Rücksendung der Banner muss bis spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende und vor Rechnungsstellung erfolgen. Für anfallende Schäden der Banner haftet der Fördernehmer.

Bei Nichteinhaltung behält sich die Süwag Energie AG vor, die vereinbarte Fördersumme entsprechend zu reduzieren.

d) Auszahlung der Fördersumme

Die Fördersumme wird erst nach Erhalt der Belege (z.B. Nachweisbilder der aufgehängten Banner, Belegexemplare, etc.) ausgezahlt.

5) Ablauf

Die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen fördern auf Basis ihres gültigen Förderkonzeptes. Es wird jährlich ein entsprechendes Budget bereitgestellt. Ist das Budget ausgeschöpft, erfolgt keine weitere Förderung.

Der Förderpartner muss die Förderanfrage über die Homepage der Süwag Energie AG einreichen (<https://www.suewag.com/corp/partnerschaft-und-engagement/onlinefoerderantrag>). Eine Bewerbung auf anderem Kommunikationsweg (Telefon, Post, Fax, E-Mail) ist nicht mehr möglich! Die Süwag behält sich im Einzelfall vor, Anfragen auch auf anderem Wege entgegen zu nehmen.

Über Zu- oder Absage der Förderung wird auf Basis des ausgefüllten Online-Förderantrages entschieden. Diese Entscheidung erfolgt i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen. Der Antragssteller wird entsprechend über die Zu- oder Absage informiert.